

Missachtung der notwendigen Formvorschriften oder bei Unstatthaftigkeit. Hat man sich ausführlicher mit der Zulässigkeit des Hauptsacheverfahrens zu befassen, ist davon die Zulässigkeit des Verfahrens der einstweiligen Anordnung nicht betroffen.¹⁴⁴¹ In diesem Sinne ist wohl auch der Beschluss des Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes in StGH 2004/30¹⁴⁴² zu verstehen. Er hat in der Begründung seines Beschlusses zunächst darauf hingewiesen, dass Verfassungsbeschwerden im Sinne einer Individualbeschwerde nach Art. 15 des Staatsgerichtshofgesetzes nur gegen eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung möglich sei. Das angefochtene Urteil sei sicherlich letztinstanzlich, ob es auch enderledigend sei, sei der Beurteilung des Senates des Staatsgerichtshofes vorbehalten, da eine Entscheidung des Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes die Entscheidung des Senates nicht präjudizieren dürfe. Es sei daher auf den Antrag der Beschwerdeführerin und Antragstellerin einzugehen gewesen.

II. Aufschiebende Wirkung

A. Rezeption österreichischen Rechts

Gemäss Art. 52 Abs. 2 StGHG kann der Vorsitzende auf Antrag der Partei Individualbeschwerden im Sinne des Art. 15 StGHG durch Beschluss aufschiebende Wirkung zuerkennen, insoweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entstünde. Gesetzgeberisches Vorbild dieser Regelung ist offensichtlich § 85 Abs. 1 und 2 Satz 1 VfGG gewesen. Auffallend ist jedoch, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber nicht strikt an diese Vorlage gehalten hat. Er hat sich im Unterschied zum österreichischen Gesetzgeber für eine Kann-Bestimmung ausgesprochen. Nach § 85 Abs. 2 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen vorliegen. § 32 Abs. 1 BVerfGG, welcher die einstweilige Anordnung regelt, enthält wie Art. 52 Abs. 2 StGHG eine Kann-

1441 Benda/Klein, S. 498, Rz. 1204.

1442 StGH 2004/30, Beschluss vom 28. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 2.